MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 1999/2000

Ausgegeben am 6. September 2000

40. Stück

- 488. Verlautbarung der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung von akademischen Ehrungen durch die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gemäß § 3 des Satzungsteils "Richtlinien für Akademische Ehrungen"
- 489. Verlautbarung einer Änderung des Satzungsteils "Institutsgliederung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Innsbruck"
- 490. Verlautbarung von "Richtlinien" des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät: Richtlinien für den Dekan
- 491. Reform des Studienplans für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Universität Wien
- 492. Kundmachung über die Abhaltung von Vorlesungen zur Feststellung der didaktischen Fähigkeiten und pädagogischen Eignung im Rahmen des II. Abschnittes des Habilitationsverfahrens gem. UOG 1993 für Dr. Stephan Geley (Allgemeine und Experimentelle Pathologie)
- 493. Ausschreibung des Kolloquiums im Habilitationsverfahren Dr. Manfred Auer (Institut für Organisation und Lernen)
- 494. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr. Christian Datz (Innere Medizin)
- 495. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr.med. Dr. (H) Rüdiger Emshoff (Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie)
- 496. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr. Paul Povacz (Unfallchirurgie)
- 497. Ausschreibung von Förderungsbeiträgen für die Universität Innsbruck

- 498. Budgetzuweisung für das Jahr 2000
- 499. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen
- 500. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen
- 501. Ausschreibung einer/eines Universitätsdirektorin/Universitätsdirektors an der Karl-Franzens-Universität Graz

488. Verlautbarung der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung von akademischen Ehrungen durch die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gemäß § 3 des Satzungsteils "Richtlinien für Akademische Ehrungen"

Gemäß § 3 des Satzungsteils "Richtlinien für Akademische Ehrungen" (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 25.2.1999, StJ 1998/99, 24. St., Nr. 242) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung von akademischen Ehrungen durch die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gemäß § 3 des Satzungsteils "Richtlinien für Akademische Ehrungen"

Alle in diesen Richtlinien gemachten personenbezogenen Aussagen beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Grundsätzliches

- (1) Die Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sieht folgende Akademische Ehrungen vor:
- das Ehrendoktorat
- auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen,
- auf Grund hervorragender Verdienste um die von der Universität vertretenen kulturellen Aufgaben,
- den Ehrenring,
- den Titel eines Ehrensenators,
- die Ehrenbürgerschaft und
- das Ehrenzeichen.
- (2) Ehrungen der Universität Innsbruck werden nicht an Angehörige der Universität verliehen.

II. Ehrungskriterien

• Ehrendoktorat

- (1) Einer Person, die **auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistung** in Fachkreisen hohes Ansehen genießt oder sich um die durch die Universität Innsbruck vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben hat, kann die Universität ein Doktorat, zu dessen Verleihung sie zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen. Es ist zulässig, das Ehrendoktorat einer Person zu verleihen, die gemäß den jeweils geltenden Studienvorschriften an der Universität Innsbruck bereits einen akademischen Grad einschließlich desselben akademischen Grades wie das zu verleihende Ehrendoktorat erworben hat, oder die die Universität Innsbruck bereits durch eine andere Ehrung ausgezeichnet hat.
- (2) Die Verleihung des Ehrendoktorates auf Grund wissenschaftlicher Leistungen erfolgt nach strenger Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen. Dies geschieht mit Hilfe von Gutachten, wobei jedenfalls mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten vorliegen müssen, und zwar ein von einem Universitätslehrer mit Lehrbefugnis aus dem Personenkreis der zuständigen Fakultät erstelltes Gutachten und ein auswärtiges Gutachten. Besonderes Gewicht kommt der Prüfung

der Frage zu, ob die für die Ehrung vorgeschlagene Person nachweisbare wissenschaftliche Beziehungen zur Universität Innsbruck und/oder den an ihr Lehrenden hat. In einem Studienjahr sollen unter mehrjährig gleichmäßiger Berücksichtigung aller Fakultäten höchstens zwei Ehrendoktorate auf Grund wissenschaftlicher Leistungen verliehen werden.

- (3) Die Verleihung des Ehrendoktorates auf Grund hervorragender Verdienste um die von der Universität Innsbruck vertretenen kulturellen Aufgaben erfolgt nach strenger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen. Dies geschieht mit Hilfe von Gutachten, wobei jedenfalls mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten vorliegen müssen, und zwar ein von einem Universitätslehrer mit Lehrbefugnis aus dem Personenkreis der zuständigen Fakultät erstelltes Gutachten und ein auswärtiges Gutachten. Zusätzlich muss eine Stellungnahme des Fakultätskollegiums jener Fakultät vorliegen, an der die Studienrichtung eingerichtet ist, deren Ehrendoktorat verliehen werden soll. Besonderes Gewicht kommt der Prüfung der Frage zu, ob sowohl die für die Ehrung vorgeschlagene Person als auch ihre Verdienste um die der Universität übertragenen kulturellen Aufgaben einen eindeutigen Bezug zur Universität Innsbruck aufweisen. Die Verleihung des Ehrendoktorates auf Grund hervorragender Verdienste um die von der Universität Innsbruck vertretenen kulturellen Aufgaben soll außerordentlich sparsam und keinesfalls in jedem Studienjahr erfolgen.
- (4) Einer Person, die in öffentlichen politischen Funktionen tätig ist, soll bei Vorliegen von Verdiensten um die von der Universität Innsbruck vertretenen kulturellen Aufgaben nicht das Ehrendoktorat gemäß Abs. 3, sondern der Titel eines Ehrensenators verliehen werden.

• Ehrenring

- (1) Einer Person, die sich in hervorragender Weise und mit besonderer Nachhaltigkeit um die Förderung der Universität Innsbruck verdient gemacht hat, kann die Universität den Ehrenring der Universität Innsbruck verleihen. Es ist wünschenswert, aber nicht Voraussetzung, dass die zur Verleihung des Ehrenringes vorgeschlagene Person bereits Ehrensenator der Universität Innsbruck ist.
- (2) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt nach strenger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen. Dies geschieht mit Hilfe von Sachverhaltsdarstellungen, wobei jedenfalls mindestens eine von einem Universitätslehrer mit Lehrbefugnis, der nicht persönlicher Antragsteller sein darf, erstellte Sachverhaltsdarstellung und ein Lebenslauf des zu Ehrenden vorliegen müssen. Wenn die zur Verleihung des Ehrenringes vorgeschlagene Person nicht bereits Ehrendoktor oder Ehrensenator der Universität Innsbruck ist, kommt der Prüfung der Frage besonderes Gewicht zu, ob sowohl die für die Ehrung vorgeschlagene Person als auch ihre Verdienste um die Förderung der der Universität übertragenen wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben einen eindeutigen Bezug zur Universität Innsbruck aufweisen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenringes wird außerordentlich sparsam gehandhabt und erfolgt keineswegs in jedem Studienjahr. Insgesamt dürfen nur jeweils fünf Personen gleichzeitig Träger des Ehrenringes der Universität Innsbruck sein.

• Ehrensenator

(1) Einer Person, die sich in besonderer Weise um die ideelle und/oder materielle Förderung der Universität Innsbruck und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht hat, kann die Universität die Würde und den Titel eines Ehrensenators verleihen. Dieser Titel kann auch einer Person verliehen werden, die sich diese Verdienste in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes erworben hat.

- (2) Die Verleihung des Titels eines Ehrensenators der Universität Innsbruck erfolgt nach strenger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen. Dies geschieht mit Hilfe von Sachverhaltsdarstellungen, wobei jedenfalls mindestens eine von einem Universitätslehrer mit Lehrbefugnis, der nicht persönlicher Antragsteller sein darf, erstellte Sachverhaltsdarstellung und ein Lebenslauf des zu Ehrenden vorliegen müssen. Besonderes Gewicht kommt der Prüfung der Frage zu, ob sowohl die für die Ehrung vorgeschlagene Person als auch ihre Verdienste um die Förderung der Universität und der ihr übertragenen wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben einen eindeutigen Bezug zur Universität Innsbruck aufweisen.
- (3) Die Verleihung des Titels eines Ehrensenators der Universität Innsbruck wird sehr sparsam gehandhabt. In einem Studienjahr soll er tunlichst nur an zwei Personen verliehen werden.
- (4) Der Ehrensenator ist berechtigt, bei festlichen Veranstaltungen der Universität Innsbruck im Talar und mit der Senatorenkette teilzunehmen.

• Ehrenbürgerschaft

- (1) Einer Person, die sich um die Ausgestaltung und/oder die Ausstattung oder um die ideelle Förderung oder um die Förderung der Ziele und Interessen der Universität Innsbruck besondere Verdienste erworben hat, kann die Universität die Würde und den Titel eines Ehrenbürgers der Universität Innsbruck verleihen. Dieser Titel kann auch einer Person verliehen werden, die sich diese Verdienste in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes erworben hat.
- (2) Die Verleihung des Titels eines Ehrenbürgers der Universität Innsbruck erfolgt nach strenger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen. Dies geschieht mit Hilfe von Sachverhaltsdarstellungen, wobei jedenfalls mindestens eine von einem Universitätslehrer mit Lehrbefugnis, der nicht persönlicher Antragsteller sein darf, erstellte Sachverhaltsdarstellung und ein Lebenslauf des zu Ehrenden vorliegen müssen. Besonderes Gewicht kommt der Prüfung der Frage zu, ob sowohl die für die Ehrung vorgeschlagene Person als auch ihre Verdienste um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität oder die Förderung ihrer Ziele und Interessen einen eindeutigen Bezug zur Universität Innsbruck aufweisen.
- (3) Die Verleihung des Titels eines Ehrenbürgers der Universität Innsbruck wird sehr sparsam gehandhabt. In einem Studienjahr soll er nach Möglichkeit nur an zwei Personen verliehen werden.
- (4) Jeder Ehrenbürger der Universität Innsbruck erhält neben einer Verleihungsurkunde ein Ehrenmedaillon. Der Ehrenbürger ist berechtigt, bei festlichen Veranstaltungen der Universität Innsbruck das Ehrenmedaillon zu tragen.

• Ehrenzeichen

- (1) Einer Person, die sich um die der Universität Innsbruck anvertrauten Gebiete der Wissenschaften besondere Verdienste erworben hat, kann die Universität das Ehrenzeichen der Universität Innsbruck verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenzeichens der Universität Innsbruck erfolgt nach strenger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen. Dies geschieht mit Hilfe mindestens einer Sachverhaltsdarstellung, die von einem Universitätslehrer mit Lehrbefugnis, der auch persönlicher Antragsteller sein darf, erstellt wird, und der ein Lebenslauf des zu Ehrenden beiliegt. Es ist insbesondere die Frage zu prüfen, ob die für die Ehrung vorgeschlagene Person und ihre Verdienste um die der Universität anver-

trauten Gebiete der Wissenschaften einen eindeutigen Bezug zur Universität Innsbruck aufweisen. Zur Klärung dieser Frage kann auch ein zusätzliches Gutachten angefordert werden.

- (3) Die Verleihung des Ehrenzeichens der Universität Innsbruck wird sparsam gehandhabt.
- (4) Jeder Träger des Ehrenzeichens der Universität Innsbruck erhält neben einer Verleihungsurkunde ein Ehrenzeichen. Er ist berechtigt, dieses bei festlichen Veranstaltungen zu tragen.

III. Antragsberechtigte

- (1) Das Ehrendoktorat für hervorragende wissenschaftliche Leistungen wird bei Vorliegen eines von einem Fakultätskollegium beschlossenen Antrages verliehen.
- (2) Das Ehrendoktorat für hervorragende Verdienste um die von der Universität Innsbruck vertretenen kulturellen Aufgaben, der Ehrenring, der Titel eines Ehrensenators, der Titel eines Ehrenbürgers sowie das Ehrenzeichen der Universität Innsbruck werden auf Grund
- a) eines Antrages des Rektors,
- b) eines von einem Fakultätskollegium beschlossenen Antrages oder
- c) des Antrages eines stimmberechtigten Mitglieds des Senates

verliehen.

IV. Entscheidungsverfahren

- (1) Die an den Senat gerichteten Anträge auf Verleihung von Ehrungen werden vom Vorsitzenden des Senates der nichtbevollmächtigten Ehrungskommission des Senates zur Vorberatung zugewiesen. Der Vorsitzende der Ehrungskommission prüft den Antrag auf seine Vollständigkeit. Unvollständige Anträge werden von der Ehrungskommission nicht behandelt. Der Senat fasst nach Vorliegen der Stellungnahme der nichtbevollmächtigten Ehrungskommission des Senates über jeden gestellten Antrag einen gesonderten Beschluss.
- (2) Anträge sind insbesondere vollständig, wenn sie folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Lebenslauf der zu ehrenden Person, Sachverhaltsdarstellungen, Art der beantragten Ehrung, erforderliche Gutachten, Beschlüsse von Kollegialorganen.

V. Öffentliche Verleihung

- (1) Sämtliche Ehrungen werden im Rahmen einer öffentlichen Feier vollzogen.
- (2) Jeder Ehrendoktor, jeder Träger des Ehrenringes, jeder Ehrensenator, jeder Ehrenbürger und jeder Träger des Ehrenzeichens der Universität Innsbruck erhält eine Ehrungsurkunde. Die Ehrungsurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck versehen.
- (3) Die Namen der von der Universität Innsbruck geehrten Personen werden differenziert nach der Art der Ehrung im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

VI. Erlöschen

- (1) Die Würde eines Ehrendoktors, eines Trägers des Ehrenringes, eines Ehrensenators, eines Ehrenbürgers sowie eines Trägers des Ehrenzeichens der Universität Innsbruck erlöschen durch Verzicht oder Widerruf.
- (2) Der Widerruf von Ehrungen erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Senates.
- (3) Der Ehrenring, die Senatorenkette, das Ehrenmedaillon sowie das Ehrenzeichen sind bei Verzicht bzw. Widerruf der Universität Innsbruck rückzuerstatten.
- (4) Die Ehrungsurkunde verbleibt im Falle des Verzichts im Besitz des Geehrten, im Falle des Widerrufes ist diese der Universität Innsbruck zurückzustellen.

VII. Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21.6.2000 beschlossen und tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Kraft.

o. Univ.-Prof. Dr. Stephan LASKE

Vorsitzender des Senats

489. Verlautbarung einer Änderung des Satzungsteils "Institutsgliederung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Innsbruck"

Der Satzungsteil "Institutsgliederung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universiät Innsbruck" wird wie folgt geändert:

I. Institutsgliederung:

Institut für Unternehmensführung, Tourismus und Dienstleistungswirtschaft

Aufgaben:

Forschung und Lehre im Gesamtbereich der strategischen Unternehmensführung und des Leadership, des Verwaltungsmanagements, des Tourismus und Dienstleistungswirtschaft (SBWL) und der ABWL.

Institut für Wertprozessmanagement

Aufgaben:

Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie der Wirtschaftsinformatik mit besonderer Schwerpunktsetzung im Bereich realer und virtueller betrieblicher Wertschöpfungsprozesse. Bis zu einer Neuregelung der Sprachausbildung, längstens aber bis zum Ende des Wintersemesters 2000/2001, wird dem Institut Forschung und Lehre zu Aus- und Weiter-

bildung der Kompetenz aller Mitglieder der SOWI-Fakultät in Bezug auf interkulturelles Verständnis sowie fremde Fachsprachen des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs übertragen.

II. Rechtsnachfolge gemäß §§ 44 Abs 2 und 3 Abs 6 UOG'93:

- 1. Das Institut für Unternehmensführung, Tourismus und Dienstleistungswirtschaft ist Rechtsnachfolger des befristet errichteten Instituts für Unternehmensführung und des befristet errichteten Instituts für Tourismus und Dienstleistungswirtschaft.
- 2. Das **Institut für Wertprozessmanagement** ist Rechtsnachfolger des Instituts für Handel und Marketing, des befristet errichteten Instituts für Wirtschaftsinformatik und des befristet errichteten Instituts für Industrie und Fertigungswirtschaft.

Diese Änderung des Satzungsteils wurde vom Senat am 21.06.2000 beschlossen und von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 22.300/14-VII/A/2/2000 vom 14.07.2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 9 Abs 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und tritt nach Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung in Kraft.

o. Univ.-Prof. Dr. Stephan LASKE

Vorsitzender des Senats

490. Verlautbarung von "Richtlinien" des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät: Richtlinien für den Dekan

Präambel

bei der Wahrnehmung der umfangreichen Kompetenzen, die ihm das UOG '93 einräumt, nach den Prinzipien der Transparenz und möglichst breiter Information vorgehen und, soweit möglich, Entscheidungen im Konsens mit den anderen Organen der Fakultät treffen. Die Richtlinien konkretisieren dieses Grundanliegen in einigen wesentlichen Punkten.

1. Bericht des Dekans an das Fakultätskollegium

Der Bericht des Dekans soll für den jeweiligen Berichtszeitraum alle wesentlichen Angelegenheiten sowie getroffene und anstehende Entscheidungen in knapper Form zusammenfassen. Der Bericht muss in schriftlicher Form jeweils mit der Einladung zur Fakultätssitzung ausgesandt werden. Unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der Fakultätssitzung kann darüber diskutiert, aber auch im Hinblick auf im Bericht nicht enthaltene Angelegenheiten nachgefragt werden.

2. Budget

- a) Die Zuweisung der Geldmittel, die der Fakultät vom Rektor bzw. dem zuständigen Vizerektor zugewiesen werden, an die Institute und gegebenenfalls an andere Organisationseinheiten der Fakultät (z.B. Dekanat, evtl. fakultäre Dienstleistungseinrichtungen, besondere Projektgruppen) ist gegenüber dem Fakultätskollegium offen zu legen.
- b) Über die Verwendung der Budgetreserve ist dem Fakultätskollegium zu berichten. Über außergewöhnlich hohe Einzelbeträge hat dies im voraus zu erfolgen.

c) Alljährlich ist der Budgetabschluss vorzulegen. Die Aufgliederung hat sich an jener des Budgetantrages zu orientieren.

3. Planstellen

Über die Zuweisung von Planstellen ist das Fakultätskollegium vorab zu informieren.

4. Sprechstunde

Der Dekan soll regelmäßig Sprechstunden im Ausmaß von 2 Stunden pro Woche abhalten.

5. Abberufung eines Institutsvorstandes

Wenn der Dekan oder die Institutskonferenz eines Institutes mehrfache Verstöße eines Institutsvorstandes gegen Richtlinien im Sinne des § 9 (7) UOG (offiziell im Mitteilungsblatt verlautbarte Richtlinien) festgestellt hat, ist der Dekan aufgefordert, einen Antrag auf Abberufung des betreffenden Institutsvorstandes nach § 46 (5) UOG zu stellen.

6. Personalentscheidungen

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist gemäß § 40 Abs. 2 UOG jedenfalls zu befassen. Beabsichtigt der Dekan, bei Personalentscheidungen sogenannter Kleininstitute abweichend vom Vorschlag des Institutsvorstandes zu entscheiden, so hat er zuvor den Personalbeirat damit zu befassen; dasselbe gilt, wenn Institutsvorstand und Institutskonferenz bei der Besetzung einer Planstelle verschiedene Auffassungen vertreten.

Die verwendeten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

O.Univ. Prof. Dr. Karlheinz Töchterle Vorsitzender des Fakultätskollegiums

491. Reform des Studienplans für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Universität Wien

Die Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin, Zahnmedizin und das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften der Medizinischen Fakultät der Universität Wien plant, den Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin zu ändern, um diesen Studienplan mit dem derzeit in Planung befindlichen neuen Studienplan für Humanmedizin vor allem im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichgestaltung des ersten Studienabschnitts (Universitätsstudiengesetz (UniStG), Anlage 1, Z 4.1) abzustimmen.

Wir ersuchen Sie, im Sinne des §12 (2) UniStG zur Relevanz des Diplomstudiums Zahnmedizin für den Arbeitsmarkt Stellung zu nehmen. Es wäre für uns wichtig zu wissen, ob sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber AbsolventInnen dieses Studiums in Ihrer Institution einsetzen würden, bzw. durch welche Maßnahmen und Ergänzungen des Studienplanes die Arbeitsmarkt-Chancen der AbsolventInnen verbessert werden könnten.

Wir danken im voraus für Ihre Anregungen und Stellungnahmen und bitten diese innerhalb einer **Frist von 5 Wochen** ab Aussendung schriftlich an den

Vorsitzenden der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin, Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften

Ao.Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger, Universität Wien, Dekanat der Medizinischen Fakultät, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, Tel.: (01) 4277 / 60010, Fax: (01) 4277 / 60019

einzubringen. Zur Dokumentation für das in späterer Phase durchzuführende Begutachtungsverfahren wird auch um Leermeldungen gebeten.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger

Vorsitzender der Studienkommission

492. Kundmachung über die Abhaltung von Vorlesungen zur Feststellung der didaktischen Fähigkeiten und pädagogischen Eignung im Rahmen des II. Abschnittes des Habilitationsverfahrens gem. UOG 1993 für Dr. Stephan Geley (Allgemeine und Experimentelle Pathologie)

Der Habilitationswerber Dr. Stephan Geley wird im Rahmen des II. Abschnittes des Habilitationsverfahrens (UOG 93) zur Feststellung der didaktischen Fähigkeiten und pädagogischen Eignung folgende Vorlesungen halten:

Zeit: Montag, 16.10.2000, 8.00 - 9.00 Uhr und 16.00 - 17.00 Uhr

u n d

Dienstag, 17.10.2000, 8.00 - 9.00

Ort: Hörsaal B der med.-theoret. Institute, Fritz-Pregl-Str. 3, 1. UG

Thema: Diabetes

O.Univ.-Prof. Dr. G. Stöffler

Dekan

493. Ausschreibung des Kolloquiums im Habilitationsverfahren Dr. Manfred Auer (Institut für Organisation und Lernen)

Im Habilitationsverfahren des Herrn Dr. Manfred Auer findet das öffentliche Habilitationskolloquium gem. § 28 Abs. 6 UOG'93 am Montag, den 2. Oktober 2000 statt.

Ort: Hörsaal 2 im SoWi-Gebäude

Zeit: 09.00 Uhr

Das Thema des Vortrages lautet:

"Vereinbarungskarrieren.

Eine karrieretheoretische Analyse des Verhältnisses von Erwerbsarbeit und Elternschaft."

Diese Mitteilung gilt zugleich als Ladung!

Der Vorsitzende der Habilitationskommission

o.Univ.Prof. Dr. Stephan Laske

494. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr. Christian Datz (Innere Medizin)

Die im Habiliationsverfahren Dr. Christian Datz (Innere Medizin) gem. § 28 (6) UOG 93 erstellten Gutachten sind vom 25.9. bis 9.10.2000 für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätskollegiums sowie für den Habilitationswerber beim Medizinischen Dekanat zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die gem. § 28 (6) UOG 93 abzuhaltende öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium), bei welcher insbesondere auf die Gutachten einzugehen ist, wird gesondert angekündigt.

O.Univ.-Prof. Dr. G. Stöffler

Dekan

495. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr.med. Dr. (H) Rüdiger Emshoff (Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie)

Die im Habiliationsverfahren Dr.med. Dr. (H) Rüdiger Emshoff (Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) gem. § 28 (6) UOG 93 erstellten Gutachten sind vom 25.9. bis 9.10.2000 für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätskollegiums sowie für den Habilitationswerber beim Medizinischen Dekanat zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die gem. § 28 (6) UOG 93 abzuhaltende öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium), bei welcher insbesondere auf die Gutachten einzugehen ist, wird gesondert angekündigt.

O.Univ.-Prof. Dr. G. Stöffler

Dekan

496. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr. Paul Povacz (Unfallchirurgie)

Die im Habiliationsverfahren Dr. Paul Povacz (Unfallchirurgie) gem. § 28 (6) UOG 93 erstellten Gutachten sind vom 25.9. bis 9.10.2000 für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätskollegiums sowie für den Habilitationswerber beim Medizinischen Dekanat zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die gem. § 28 (6) UOG 93 abzuhaltende öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium), bei welcher insbesondere auf die Gutachten einzugehen ist, wird gesondert angekündigt.

O.Univ.-Prof. Dr. G. Stöffler

Dekan

497. Ausschreibung von Förderungsbeiträgen für die Universität Innsbruck

I.

Für die zweite Jahreshälfte 2000 werden Förderungsmittel ausgeschrieben.

Gefördert werden künftige Projekte aus Wissenschaft, Forschung und Lehre, dies inkludiert wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen, Veranstaltungen und die Anschaffung von Einrichtungen. Ausgeschlossen ist die finanzielle Unterstützung bereits erfolgter Publikationen. Die maximale Antragshöhe beträgt S 60.000,--.

Antragsberechtigt sind alle Universitätslehrer an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck. Im Rahmen von Projekten können auch Diplomarbeiten und Dissertationen gefördert werden; die Antragsstellung bleibt jedoch dem Universitätslehrer vorbehalten, der das Gesamtprojekt betreut.

II.

ANSUCHEN sind **dreifach** einzubringen, wobei das in der Wirtschaftsabteilung der Zentralen Verwaltung, Josef Hirn-Straße 7, IX. Stock, 6020 Innsbruck, oder des im Internet unter der Adresse http://www.uibk.ac.at/c101/wirtschaftsabteilung/ffbform.pdf erhältliche Antragsformulars zu verwenden ist:

- a) Vor- und Zuname der Förderungswerber (einschließlich Amtstitel); Institut/Klinik, dem die Förderungswerber angehören
- b) Projektbezeichnung (Arbeitstitel)
- c) eine nachvollziehbare Beschreibung des zur Förderung eingereichten Projekts mit Zeitplan
- d) die beantragte Förderungssumme
- e) eine detaillierte Aufstellung über die voraussichtlichen Projektkosten, die bei Aufschlüsselung der einzelnen Positionen wie folgt aufzugliedern ist:
 - 1. geplante Personalkosten
 - 2. geplante Kosten für Verbrauchsmaterialien
 - 3. geplante Kosten für Anlagegegenstände (allenfalls mit Begründung, weshalb vorhandene Anlagegegenstände nicht verwendet werden können)
 - 4. geplante sonstige Kosten
- f) eine Bestätigung des Institutsvorstandes, daß er vom durchzuführenden Projekt in Kenntnis gesetzt worden ist
- g) Institutionen, bei denen das eingereichte Projekt ebenfalls zur Förderung eingereicht worden ist oder werden wird bzw. von denen für dieses Projekt bereits Förderungsbeiträge gewährt wurden

- h) Bankverbindung, auf die Überweisung des Förderungsbeitrages im Falle einer Förderung zu veranlassen ist (Name der Kreditunternehmung, Kontowortlaut, Kontonummer)
- i) beruflicher Werdegang der Förderungswerber
- j) vollständige Publikationsliste bzw. Schriftenverzeichnis des Förderungswerbers
- k) im Falle der Anschaffung von Geräten mit einem Anschaffungspreis von über S 10.000,-- (inkl. USt) ist ein Kostenvoranschlag, ab einem Anschaffungswert von S 20.000,-- (inkl. USt) sind zwei Konkurrenzangebote über die Anschaffungskosten beizulegen

III.

Der Vizerektor für Evaluation bestimmt nach Anhörung der zuständigen Dekane Fachgutachter. Auf der Basis der Gutachten erarbeitet der Vizerektor für Evaluation eine Reihung und einen Vergabevorschlag, welche mit dem Beirat des Vizerektors für Evaluation diskutiert werden. Das Rektorenteam entscheidet gemeinsam mit den betroffenen Dekanen über die Vergabe.

IV.

Die Zuweisung einer Förderung ist mit folgenden **Verpflichtungen** verbunden:

- (1) Kurzbericht an den Rektor über den Verlauf und die Ergebnisse des geförderten Projektes bis zum 31. März des (der) der Auszahlung folgenden Jahre(s). Der Bericht enthält auch Angaben über die Verwendung der Mittel sowie eine Zwischenabrechnung
- (2) Endbericht nach Beendigung des Projektes sowie eine detaillierte Endabrechnung unter Anschluß sämtlicher Originalbelege
- (3) nach Projektabschluß Übertragung der Sachmittel, die mit dem gewährten Förderungsbetrag angekauft wurden (Geräte, Bücher etc.), in das Eigentum der Institute
- (4) aus dem gewährten Förderungsbetrag sind nur Ausgaben zu tätigen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die steuerliche Absetzbarkeit von Hochschulspenden entsprechen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 5 EStG 1988), wobei auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung dieser Ausgaben mit bestehenden Vorschriften, insbesondere mit Vorschriften abgabenrechtlicher Art, zu achten ist
- (5) Vorstellung von Forschungsergebnissen bei Messen oder Tagungen in Form von Exponate bzw. Posters, wenn dies im Interesse der Universität Innsbruck liegt

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen ist der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten.

Wir bitten Sie, Förderungsansuchen (dreifach) bis

Donnerstag, 12. Oktober 2000 (Einlangen hier!)

an die Wirtschaftsabteilung der Zentralen Verwaltung, z. H. Daniela Defner, Josef Hirn-Straße 7, 6020 Innsbruck, zu richten.

Der Ausschreibungstext und das Antragsformular sind auch im Internet unter der Adresse http://info.uibk.ac.at/c101/wirtschaftsabteilung/ffb02.html abrufbar.

Förderungswerber, die bereits bei der ersten Ausschreibung im Mitteilungsblatt vom 2. 2. 2000, 15. Stk., Pkt. 183, bzw. vom 1. 3. 2000, 20. Stk., Pkt. 232, Anträge eingebracht haben und die *keine* Förderung erhalten haben, werden *dringend* gebeten, von einer erneuten Einreichung *desselben* Antrages Abstand zu nehmen, da die in der ersten Runde nicht geförderten Anträge in die 2. Tranche der Vergabe miteingebunden werden.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser

Rektor

498. Budgetzuweisung für das Jahr 2000

Gemäß § 17 Abs. 6 UOG und gemäß § BC2 der Satzung der Universität Innsbruck wird mitgeteilt, dass die Budgetzuweisung für das Haushaltsjahr 2000 erfolgt ist. Die Mitglieder des Senats, die Dekane sowie die Leiter der Dienstleistungseinrichtungen und die Mitglieder des Beirats für Angelegenheiten des Vizerektors für Budget und Ressourcen wurden von der Verteilung in Kenntnis gesetzt. Alle diesbezüglichen Unterlagen sind für die Mitglieder der Kollegialorgane gemäß § BC2 der Satzung der Universität Innsbruck in der Budgetabteilung der Zentralen Verwaltung einzusehen.

Die maßgeblichen Kriterien für die Budgetzuteilung waren:

- die Sonderbestimmung für Medizinische Fakultäten gemäß § 17 Abs. 6 letzter Satz UOG
- die Budgetzuteilung des Jahres 1999
- die Berücksichtigung neuer Organisationseinheiten und deren Aufgaben gem. UOG 1993
- die Berücksichtigung gesetzlich verpflichtender Zahlungen
- die Berücksichtigung vertraglich verpflichtender Zahlungen
- die Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- die Verpflichtung zur Bildung einer Reserve gem. § 17 Abs. 6 UOG
- die Berücksichtigung der Besonderheiten von Fakultäten, Dienstleistungseinrichtungen und sonstigen Organisationseinheiten und der daraus resultierenden Handlungsspielräume<

Outputkriterien werden, sobald solche vom Senat bewilligt sind, in die Budgetverteilung in Entsprechung zu den Bestimmungen der Satzung einfließen.

Univ.-Prof. Dr. Manfried Gantner

Vizerektor für Budget und Ressourcen

499. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des wissenschaftlichen Dienstes zur Besetzung:

1 Vertragsassistent(inn)enplanstelle (halbbeschäftigt) bzw. gegebenenfalls 1 Universitätsassistent(inn)enplanstelle, Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie, Abteilung für Alttestamentliche Bibelwissenschaft ab 01.10.2000. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Theologiestudium. Erwünscht: Einschlägige Qualifikation auf dem Fachgebiet der Alttestamentlichen Bibelwissenschaft (Diplomarbeit oder begonnene bzw. abgeschlossene Dissertation); Kenntnisse in Bibelhebräisch; EDV-Kenntnisse; Fremdsprachenkenntnisse. Aufgabenbereich: Mitarbeit an der vom Institut betreuten Bibelwissenschaftlichen Literaturdokumentation BILDI; Betreuung von Studierenden; Forschung; Lehre; universitäre Organisation und Verwaltung.

(Chiffre: THEO-424)

Vertragsassistent(inn)enplanstelle (halbbeschäftigt), Institut für Handel und Marketing (inkl. SOWI Sprachenzentrum), Handel und Marketing ab sofort bis 30.09.2001. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliches Studium. Erwünscht: Gute Kenntnisse im Bereich Handel, Fremdsprachen und EDV-Anwendungen.

(Chiffre: SOWI-421)

Vertragsassistent(inn)enplanstelle (halbbeschäftigt), Institut für Handel und Marketing (inkl. SOWI Sprachenzentrum), Handel und Marketing ab sofort bis 30.09.2001. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliches Studium. Erwünscht: Gute Kenntnisse im Bereich Handel, Fremdsprachen und EDV-Anwendungen.

(Chiffre: SOWI-427)

Universitätsassistent(inn)enplanstelle, Institut für Medizinische Chemie und Biochemie, Prof. Bandtlow ab 01.10.2000. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Studium der Biologie oder Medizin. Erwünscht: Kenntnisse in molekularbiologischen, zellbiologischen und biochemischen Methoden. Aufgabenbereich: Mitarbeit beim Aufbau einer neurobiochemischmolekularbiologisch ausgerichteten Arbeitsgruppe.

(Chiffre: MEDI-435)

Universitätsassistent(inn)enplanstelle, Institut für Medizinische Chemie und Biochemie, Prof. Bandtlow ab 01.10.2000. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Studium der Biologie oder Medizin. Erwünscht: Kenntnisse in molekularbiologischen, zellbiologischen und biochemischen Arbeitsmethoden. Aufgabenbereich: Mitarbeit beim Aufbau einer neurobiochemischmolekularbiologisch ausgerichteten Arbeitsgruppe.

(Chiffre: MEDI-436)

Assistenzarzt(ärztinnen)planstelle, Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin ab 01.11.2000. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium.

(Chiffre: MEDI-428)

Vertragsassistent(inn)enplanstelle (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie, ab sofort bis 31.05.2001. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Absolvierte Gegenfächer, bei männlichen Bewerbern abgeleisteter Präsenzdienst, chirurgische Vorbildung, wissenschaftliches Interesse, Kenntnisse in Transplantationschirurgie.

(Chiffre: MEDI-430)

Vertragsassistent(inn)enplanstelle (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie, ab 02.10.2000 bis 31.05.2001. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Absolvierte Gegenfächer, bei männlichen Bewerbern abgeleisteter Präsenzdienst, chirurgische Vorbildung, wissenschaftliches Interesse, transplantationschirurgische Kenntnisse.

(Chiffre: MEDI-420)

Vertragsassistent(inn)enplanstelle (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Allgemeine Chirurgie, ab 01.11.2000 bis 31.10.2001. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Absolvierte Gegenfächer, Interesse für die Kinderchirurgie, bei männlichen Bewerbern abgeleisteter Präsenzdienst, chirurgische Vorbildung, wissenschaftliches Interesse.

(Chiffre: MEDI-373)

Vertragsassistent(inn)enplanstelle (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie ab sofort bis 31.03.2001. Erwünscht: Erfahrung in Dermatologie und Vorkenntnisse in wissenschaftlichem Arbeiten.

(Chiffre: MEDI-422)

Vertragsassistent(inn)enplanstelle (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie ab 01.09.2000 bis 31.08.2002. Erwünscht: Erfahrung in Dermatologie und Vorkenntnisse in wissenschaftlichem Arbeiten.

(Chiffre: MEDI-423)

Vertragsassistent(inn)enplanstelle (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Frauenheilkunde ab 01.11.2000 bis 30.04.2001. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Abgeschlossene Facharztausbildung, bei männlichen Bewerbern abgeleisteter Präsenzdienst, Erfahrung im Bereich der operativen Gynäkologie.

(Chiffre: MEDI-452)

Vertragsassistent(inn)enplanstelle (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Unfallchirurgie ab sofort bis 30.04.2002. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Abgeleisteter Präsenzdienst bei Männern, wissenschaftliche und Unfallchirurgische Vorkenntnisse.

(Chiffre: MEDI-425)

Universitätsassistent(inn)enplanstelle, Institut für Organische Chemie ab 01.11.2000. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Chemiestudium. Erwünscht: Profunde Kenntnisse auf dem Gebiet der Massenspektrometrie. Aufgabenbereich: Der Aufgabenbereich umfasst die Mitwirkung in der Lehre (Übungen, Vorlesungen,Seminare) und in der am Institut durchgeführten Forschung.

(Chiffre: NATW-410)

Schriftliche Bewerbungen sind bis 27. September 2000 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Verwaltung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen an der Medizinischen Fakultät sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die im Dekanat bzw. in den Instituten und Kliniken aufliegen.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Dr. Friedrich LUHAN

Universitätsdirektor

500. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **nichtwissen-schaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Vertragsbedienstetenplanstelle, Institut für Medizinische Chemie und Biochemie, Prof. Bandtlow, ab 01.10.2000 bis 31.08.2001. Voraussetzungen: Langjährige Erfahrung in molekular/zellbiolog. und biochemisch-analytischen Labormethoden. Erwünscht: Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung und Lösung methodisch-technischer Probleme im Rahmen von Fragestellungen der med.-biol. Grundlagenforschung. Gute Englischkenntnisse und Eignung zur Teamarbeit. Aufgabenbereich: Mitarbeit (inkl. Vorbereitung für d. Lehre) in den genannten Arbeitsbereichen.

(Chiffre: MEDI-437)

Vertragsbedienstetenplanstelle v4, Institut für Medizinische Chemie und Biochemie, Prof. Bandtlow, ab 01.10.2000. Voraussetzungen: Schulabschluss. Erwünscht: Kenntnisse als Laborant/in. Teamgeist, Flexibilität.

(Chiffre: MEDI-438)

Vertragsbedienstetenplanstelle k2, Universitätsklinik für Radiodiagnostik, Radiodiagnostik I ab 01.10.2000. Voraussetzungen: RTA-Ausbildung bzw. gleichwertige Ausbildung . Erwünscht: Interesse an der Mitarbeit bei klinischen Studien, Interesse an neuen bildgebenden Verfahren. . Aufgabenbereich: - Bildnachverarbeitung - Betreuung von Studien - Mitarbeit im stereotaktisch/interventionellen Planungslabor - Mitarbeit bei der Evaluation und Einführung neuer bildgebender Verfahren einschl. MR.

(Chiffre: MEDI-431)

Vertragsbedienstetenplanstelle k2 (halbbeschäftigt, Ersatzkraft), Universitätsklinik für Radiodiagnostik, Radiodiagnostik I ab 01.11.2000 bis 31.10.2001. Voraussetzungen: Ausbildung als RTA bzw. gleichwertige Ausbildung. Aufgabenbereich: Mitarbeit bei klinischen Studien mit sämtlichen bildgebenden Verfahren einschließlich MR.

(Chiffre: MEDI-432)

Vertragsbedienstetenplanstelle v3 (Ersatzkraft), Institut für Geodäsie ab 21.11.2000 auf ca. 2 Jahre. Erwünscht: gute Anwenderkenntnisse in der EDV, Erfahrung in Büroorganisation, Teamfähigkeit, Flexibilität, Englischkenntnisse. Aufgabenbereich: Administrationsarbeiten im Sekretariat mit Parteienverkehr, Prüfungsadministration, Institutsbuchhaltung.

(Chiffre: BAUF-439)

Vertragsbedienstetenplanstelle h3, Köchin/Koch. (**Chiffre: PERS.Abt.-448**) Vertragsbedienstetenplanstelle v3, Sekretärin/Sekretär.(**Chiffre: PERS.Abt.-447**) Vertragsbedienstetenplanstelle h4, Küchenhilfe (**Chiffre: PERS.Abt.-441**)

Vertragsbedienstetenplanstelle h4, universelle Hilfskraft. (Chiffre: PERS.Abt.-442)

Vertragsbedienstetenplanstelle h4, Zimmermädchen. (Chiffre: PERS.Abt.-443)

Vertragsbedienstetenplanstelle h4, Zimmermädchen. (Chiffre: PERS.Abt.-444)

Vertragsbedienstetenplanstelle h4, Serviererin/Servierer.(Chiffre: PERS.Abt.-445)

Vertragsbedienstetenplanstelle h4, Barfrau/Barmann. (Chiffre: PERS.Abt.-446)

am Universitäts-Sportzentrum, Universitäts-Sportheim Obergurgl, ab 02.11.2000 bis 07.05.2001.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 27. September 2000 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Verwaltung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen an der Medizinischen Fakultät sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die im Dekanat bzw. in den Instituten und Kliniken aufliegen.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Dr. Friedrich LUHAN

Universitätsdirektor

501. Ausschreibung einer/eines Universitätsdirektorin/Universitätsdirektors an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Karl-Franzens-Universität Graz bietet über 30.000 Studierenden an sechs Fakultäten Studienmöglichkeiten und beschäftigt dafür 4.000 Personen in der Forschung, Lehre und Verwaltung. Für den neu zu gestaltenden Aufgabenbereich der Zentralen Verwaltung suchen wir nun unsere/n

Universitätsdirektorin/Universitätsdirektor

Planstelle A1/6 bzw. v1/4

Ihre Aufgaben:

- Führung von zwölf Abteilungen der Zentralen Verwaltung
- Gestaltung effektiver, klarer Verwaltungsabläufe
- Sicherstellung der Einhaltung einschlägiger Rechts- und Haushaltsvorschriften
- Beratung unserer leitenden Organe Rektor und Senat
- Personal- und Budgetverantwortung

Unsere Anforderungen:

- Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums
- Kenntnisse bzw. Erfahrung in der für die Position wesentlichen Rechtsmaterien
- mehrjährige, nachweisbare Führungserfahrung größerer Verwaltungseinheiten
- verantwortliche Mitarbeit bei Verwaltungsreformprojekten
- Führungskompetenz und Dienstleistungsorientierung

Die Karl-Franzens-Universität Graz strebt eine Erhöhung der Frauenanteils in Leitungsfunktion an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden eingeladen, ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. 09.2000** unter GZ 24/172/99 ex 1999/2000

an den

Rektor der Karl-Franzens-Universität Graz Universitätsplatz 3 8010 Graz zu richten.

Wir weisen darauf hin, dass die Endauswahl im Rahmen eines Assessmentcenters am 17. Oktober stattfindet.

Für Informationen stehen Ihnen telefonisch der Rektor, Prof. Dr. Zechlin unter 0316/380/2201 bzw. unsere Homepage unter www.kfunigraz.ac.at zu Verfügung. Wir sichern Ihnen für Ihre Bewerbung strengstes Vertrauen zu.

Dr. Gerhard Mandl

Stellvertr. Universitätsdirektor